

# Infoblatt des Abwasserwerks zum Thema Drainagen

## Was ist eine Drainage?

Unter einer Drainage versteht man das im Untergrund zielgerichtete Sammeln und Ableiten von Wasser um Vernässungen zu vermeiden. Bodenwasser das mit Gebäudeteilen in Kontakt steht, kann diese schädigen und so z.B. innerhalb von Gebäuden zu Schimmelpilzbefall führen.

## Aus welchen Gründen wurden bzw. werden Drainagen angelegt?

Eine Drainage wurde/ wird angelegt, wenn Sicker- oder Schichtenwasser auf Grund der geologischen Verhältnisse nicht schnell genug in tiefere Bodenschichten gelangt, oder ein permanent hoher Grundwasserstand bekannt ist. Besonders in Hanglagen kann es zur oberflächennahen Sammlung von Schichtenwasser und somit zu starken Schwankungen des Bodenwasserstands kommen.

Eine häufig angewandte Möglichkeit gefährdete Bauwerksteile vor Feuchtigkeit zu schützen, ist, dass das anfallende Bodenwasser über Drainagen abgeleitet wird. Eine praktikablere und rechtlich zu empfehlende Methode bei sehr hohen Grundwasserständen stellt die Kellerabdichtung mit wasserdichtem Beton da, als sogenannte weiße oder schwarze Wanne. Alternativ kann auch auf ein Kellerbauwerk ganz verzichtet werden. In beiden Fällen wird eine Anlage einer Drainage verzichtbar. Wenn sowohl permanent niedrige Grundwasserstände als auch gut wasserdurchlässige Böden wie Sand oder Kies unter der Sohle des Gebäudes vorliegen, ist eine Drainage ebenfalls nicht erforderlich.

## Darf Drainagewasser in den Kanal eingeleitet werden?

### Rechtliche Regelungen in Bergisch Gladbach.

Drainage-, Schichten - oder Grundwasser ist in aller Regel sauberes Wasser. Eine Einleitung in das öffentliche Kanalnetz ist gemäß § 7 Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach (analog zur Mustersatzung des Landes NRW) nicht zulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 20 dar. Dieses aus ökologischen wie auch ökonomischen Gründen festgelegte Verbot bewirkt einerseits eine Stabilisierung der Grundwasserverhältnisse, andererseits wird hierdurch eine zusätzliche Belastung der Kanalisation und der Abwasserbehandlungsanlagen (wie z.B. Regenklärbecken, Kläranlagen etc.) durch nicht klärpflichtiges Wasser vermieden. Die Stadt Bergisch Gladbach investiert jährlich erhebliche Summen in die Ermittlung und Beseitigung von so genanntem Fremdwasser. Drainagen sind hierbei wesentliche Fremdwasserquellen, was umfangreiche Messungen deutlich aufzeigen. Der hohe Fremdwasseranteil, der auf der städtischen Kläranlage bereits heute unnötigerweise behandelt werden muss, führt zu einer spürbaren Belastung der Gebührenzahler.

Bei Drainagen, die lediglich der Ableitung von versickerndem Niederschlagswasser im unmittelbaren Bereich der Kelleraußenwände von bereits bestehender Bebauung dienen, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers dieser von den Festsetzungen der Entwässerungssatzung befreit werden.

Ein Rechtsanspruch auf Duldung einer Ableitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation besteht nicht. Bei Grundwasser handelt es sich ausdrücklich nicht um Abwasser. Je nach veränderten abwassertechnischen Erfordernissen kann die Stadt eine Duldung jederzeit widerrufen und die Abkopplung der Drainage von der öffentlichen Abwasseranlage mit sofortiger Wirkung verlangen. Es existiert kein Bestandsschutz.

### **Wohin mit dem Drainagewasser, wenn nicht in den öffentlichen Kanal?**

Beim Bau von Häusern wird selten berücksichtigt, ob der Boden im Bereich der Gründung/Fundamente Wasser führt. Fehlende oder lückenhafte gutachterliche Betrachtungen bzgl. der hydrogeologischen Verhältnisse begünstigen Fehleinschätzungen.

Zur Sicherheit gegen etwaige Wasserzutritte wurde in der Vergangenheit regelmäßig eine Drainageleitung als Ringleitung um die Bodenplatte verlegt und ans Kanalnetz angeschlossen. Diese technische Lösung ist, wie zuvor beschrieben, nicht zulässig. Alternativen, wie etwa eine wasserdichte Ausführung der Bodenplatte und der aufgehenden Kellerwände, scheitern nicht selten an den erheblich höheren Baukosten. Als Lösung bietet sich an, den Drainagestrang in einem Pumpensumpf zu sammeln, ihn von dort zur dezentralen Versickerung auf das Grundstück zu fördern und schadlos in den Untergrund einzuleiten. Sollte ein Trennsystem vorliegen, wäre zunächst die Prüfung der Machbarkeit/ Zulässigkeit einer Einleitung des Drainagewassers in den Regenwasserkanal erforderlich und als technische Lösung eine Option.

Wenn es sich dabei auch um eine dauerhafte, lokale Grundwasserabsenkung handelt, ist diese Lösung als Kompromiss noch tragbar. Eine Drainage ersetzt aber nicht eine hochwertige und oftmals teure Bauwerksabdichtung. An dieser Stelle Kosten zu reduzieren bedeutet, dass am falschen Ende gespart wird. Es können hohe Folgekosten auftreten, wenn z. B. die Drainagewasserableitung nicht gesichert ist oder die Drainage nicht dauerhaft funktioniert, z. B. da sie nicht ausreichend gespült werden kann. Gebührenrechtlich wirkt sich diese Kanalbenutzung in Form einer Gebührenpflicht aus, für die eingeleitete Drainagewassermenge ist je nach Festlegung des Ortsrechts eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

### **Was ist bei der Anlage, dem Betrieb oder der Sanierung einer Drainage zu beachten!**

Die Drainage ist Teil der Grundstücksentwässerung und bedarf der Ausnahmegenehmigung durch das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach und ist in der Entwässerungszeichnung anzuzeigen, wenn diese an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist oder werden soll. (Abwassersatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung)

Erst wenn nachweislich keine technische Alternative zum Schutz des Baukörpers besteht, können im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Abweichung von o. g. Verbot vorliegen. Zur Beurteilung einer Drainagewassereinleitung in die öffentliche Kanalisation sind bei der Stadt Bergisch Gladbach - Abwasserwerk -, die folgenden aussagefähigen Unterlagen vorzulegen bzw. einzureichen:

- Bodengutachten mit Schichtenverzeichnis,
- Nachweise, die den Ausschluss aller alternativen Rückhalte- bzw. Beseitigungsmöglichkeiten zweifelsfrei belegen,
- Wirtschaftlichkeitsberechnung der alternativen Rückhalte- bzw. Beseitigungsmöglichkeiten,
- Erläuterung zu den geplanten oder vorhandenen Ausführungen der Drainageeinrichtungen,
- Angaben im Hinblick auf die zu berücksichtigende Rückstauenebene,
- Angaben zu Qualität, Menge und Häufigkeit der beabsichtigten Drainagewassereinleitung,
- Lageplan und Längsschnitt mit Eintragung der Drainage(n) und der vorgesehenen Einleitungsstelle(n) in die öffentliche Kanalisation.
- Gegebenenfalls Vorlage einer Wasserrechtlichen Erlaubnis.

Eine Drainageleitung kann unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen entweder an einen Vorfluter (z.B. Gewässer, Bachlauf), einer Versickerungsanlage oder an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen werden. Es ist generell nicht erlaubt das Drainagewasser in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation einzuleiten. Drainagen sind in diesen Fällen abzuklemmen.

Ein Rückstau der Niederschlagsentwässerung kann dazu führen, dass Wasser durch die Drainageleitung in den Boden gedrückt wird. Bleibt dies unbemerkt und erfolgt über einen längeren Zeitraum, kann es zu Feuchtigkeitsschäden am Gebäude kommen. Um dieses auszuschließen, sollte ein Drainagesystem über eine Hebeanlage (Pumpensumpf) an die Niederschlagsentwässerung angeschlossen werden, mindestens aber gegen Rückstau gesichert werden.

Nicht dichte Grundleitungen wirken wie Drainageleitungen und entwässern den Boden. Werden schadhafte Grundleitungen aufgegeben und durch neue ersetzt, sollte diese grundsätzlich geprüft werden, ob die aufgegebene Leitung Drainageaufgaben übernommen hat. Wenn dies zutrifft, ist die alte Grundleitung nach Außerbetriebnahme als Drainageleitung an die Niederschlagswasserkanalisation anzuschließen.

Bei einer positiven Entscheidung über Ihren Antrag sind nachstehende Auflagen als Genehmigungsbestandteil zu beachten:

Die erforderlichen Einrichtungen sind unter Beachtung der DIN 4095- bzw. EN-Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik auszuführen und sachgemäß zu betreiben. Aufgrund des hohen Schadens bei Rückstau aus dem öffentlichen Kanal ist das Quell- und Drainagewasser gegebenenfalls mittels einer automatisch arbeitenden Hebeanlage rückstaufrei in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und anschließend zusammen mit dem Abwasser der Haus- bzw. Grundstücksentwässerung der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

Sollte über den Umfang dieses Informationsblattes hinaus noch Erläuterungsbedarf bestehen, steht Ihnen der zuständige Sachbearbeiter des Abwasserwerks der Stadt Bergisch Gladbach, Hr. Riedel (Tel. 02202/14 1508), für Rückfragen gerne zur Verfügung.